

LEITLINIE ZUR INFORMATIONSSICHERHEIT

für die zentralverwalteten und beruflichen
Schulen und OSZ im Land Berlin

Senatsverwaltung
für Bildung, Jugend
und Familie

BERLIN



Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Geltungsbereich	4
3. Grundsätze der Informationssicherheit	4
4. Sicherheitsziele	6
5. Organisation der Informationssicherheit	7
6. Weitere Regelungen	9

1. Einleitung

Diese Leitlinie zur Informationssicherheit basiert auf den Regelungen des EGovG Bln und der Leitlinie zur Informationssicherheit der Landesverwaltung des Landes Berlin, die jede Behörde dazu verpflichtet, sich eine eigene Leitlinie zu geben sowie der Leitlinie zur Informationssicherheit der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie.

Alle Bereiche der zentralverwalteten Schulen und beruflichen Schulen/OSZ (zvS und bS/OSZ) sind in der täglichen Arbeit in erheblichem Maß auf einen störungsarmen Betrieb der Informations- und Kommunikationstechnik (IKT) angewiesen. Informationssicherheit stellt hierbei ein notwendiges Qualitätsmerkmal der IKT dar.

Um das Ziel „ausreichende und angemessene Informationssicherheit“ zu erreichen, werden die Empfehlungen und Vorschläge des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zugrunde gelegt.

Datenschutz und Informationssicherheit sind einander gleichberechtigt und ergänzen sich wechselseitig. Beide Gesichtspunkte sind integraler Bestandteil dieser Leitlinie.

Die IKT der zentralverwalteten Schulen und beruflichen Schulen/OSZ bietet aufgrund der Heterogenität von Systemen und Benutzerinnen und Benutzern, sowie der Vielzahl der verteilten Standorte ein breites Angriffsziel.

Daraus entsteht ein Anspruch an die Verfügbarkeit und Sicherheit der an Verarbeitung und Kommunikation beteiligten Arbeitsplatzrechner, mobilen Endgeräte (u.a. Laptops, Smartphones, Tablets), Server und Netzwerke, sowie an die Verfügbarkeit, Integrität und Vertraulichkeit der zu verarbeitenden Informationen und der Verfügbarkeit der verwendeten Software. Bedingt durch Schwachstellen und durch fehlerhafte Konfiguration von Servern, mobilen Endgeräten und Arbeitsplatzrechnern sind insbesondere vernetzte Rechnersysteme erheblichen Gefährdungen und Risiken ausgesetzt.

Die Auswirkungen eines Sicherheitsvorfalls auf die zvS und bS/OSZ können vom Ausfall einzelner Systeme bis hin zum Zusammenbruch des gesamten Netzes reichen. Die Ausbildung bzw. der Unterricht an diesen Schulen kann dadurch in erheblichem Maße auch längerfristig behindert werden. Das Ausspähen beziehungsweise Manipulieren von schutzwürdigen Daten kann

einen hohen Vertrauens- und Ansehenschaden für die Schulen und deren Schulleitung darstellen.

Diese Leitlinie zur Informationssicherheit definiert die Sicherheitsziele und das Sicherheitsniveau der zvS und bS/OSZ und dokumentiert daraus abgeleitet die strategischen Aussagen zur Umsetzung der Informationssicherheit. Sie bildet den Grundstein des Informationsmanagementsystems (ISMS).

SenBildJugFam Abt. IV hat daher die folgende Leitlinie zur Informationssicherheit beschlossen.

2. Geltungsbereich

Die vorliegende Leitlinie zur Informationssicherheit gilt für die Informationsverarbeitung innerhalb der zvS und bS/OSZ, dem edukativen Netz und für durch diese jeweils zu verantwortenden Projekte. Die Leitlinie hat innerhalb des Geltungsbereiches der Abteilung IV Verbindlichkeit. Sie gilt für alle Mitarbeiter:innen, Schüler:innen sowie alle Mitarbeiter:innen der Dienstleister.

Zum edukativen Netz gehören alle IT-Systeme, Anwendungen und Dienstleistungen, welche die beruflichen und zentralverwalteten Schulen in der Wissensvermittlung unterstützen. Die IT-Strukturen des Verwaltungsnetzes oder IT-Strukturen Dritter fallen nicht in den Verantwortungsbereich und müssen gemäß BSI Vorgaben von edukativen Netz wirksam getrennt sein.

3. Grundsätze der Informationssicherheit

- **Anwendung des IT-Grundschutzes**

Für die Entwicklung, Einführung und Verbesserung der Informationssicherheit wird nach den Vorgaben der Senatsverwaltung für Inneres und Sport die IT-Grundschutzmethodik des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) in der jeweils gültigen Fassung angewandt. Die Anwendung der vom BSI bereitgestellten Regelungen ist obligatorisch.

- **Angemessenheit**

Alle Aufwendungen für Informationssicherheitsmaßnahmen zur Abwehr von Sicherheitsvorfällen und daraus resultierenden Folgen müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Schutzbedürftigkeit betroffener Daten, IT-Systeme und IT-Anwendungen stehen.

- **Prozessorientiertes Informationssicherheitsmanagement**

Alle Aufgaben der Informationssicherheit werden prozessorientiert bearbeitet. Die dazu notwendigen Organisationsteile, Regelungen und Ergebnisse werden dokumentiert und sind jederzeit transparent darzustellen.

- **Sicherheit vor Bereitstellung**

Die Bereitstellung von IT-Infrastruktur, IT-Systemen und IT-Anwendungen kann im Interesse der behördenweiten Informationssicherheit eingeschränkt werden, wenn gravierende Sicherheitsrisiken auftreten. Der Schutz der betroffenen Daten und der IKT gehen vor.

- **Erforderlichkeit**

Um datenschutzrechtliche Bestimmungen zu wahren, werden bei der IKT-Nutzung nur die Zugangs- bzw. Zugriffsrechte auf die Daten, Anwendungen und Systeme vergeben, die zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich sind.

- **Regelmäßige Auditierung und Aktualisierung**

Die definierten Sicherheitsmaßnahmen werden regelmäßig auf ihre Umsetzung und Wirksamkeit überprüft und aktualisiert.

- **Umgang mit Risiken**

Es können Situationen eintreten, in denen es nicht möglich ist, die erforderlichen IKT- und Sicherheitsstandards umzusetzen (z.B. aufgrund von wirtschaftlichen Gründen oder temporärer Eilbedürftigkeit). Wenn dem nicht abzuhelpen ist, können unter bestimmten Bedingungen bestehende Risiken

übernommen werden. Dazu bedarf es einer dokumentierten Betrachtung in Form einer Risikoanalyse. Diese ist in Zusammenarbeit zwischen Schulleitung, IT-Sicherheitsbeauftragtem und dem betroffenen IT-Administrator zu fertigen. Die Gesamtverantwortung für die Arbeit der Schule liegt gem. §69 SchulG bei der Schulleitung.

4. Sicherheitsziele

Die zentralverwalteten Schulen und die beruflichen Schulen/OSZ geben sich folgende Sicherheitsziele:

- Die Verarbeitung von den zVS und bS/OSZ anvertrauten Informationen genügt den aus gesetzlichen Vorgaben resultierenden Anforderungen.
- Aufbewahrungs- und Löschfristen werden beachtet.
- Das Vertrauen an den zVS und bS/OSZ Beteiligten wird durch sichere Informationsverarbeitung gefördert.
- Informationssicherheit erreicht immer das notwendige Niveau hinsichtlich Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit, unabhängig davon, ob die Informationen in elektronischer oder anderer Form vorliegen.
- Die Akteure an zVS und bS/OSZ sind in ausreichendem und angemessenem Umfang für Informationssicherheit sensibilisiert.
- IT-Systeme der zVS und bS/OSZ werden nicht kompromittiert, um für Aktionen gegen Dritte missbraucht zu werden.
- Die Informationssicherheit ist sowohl bei elektronischer als auch nicht-elektronischer Kommunikation zwischen allen Kommunikationspartnern gewährleistet. Dies gilt insbesondere bei der Übertragung von Daten über unsichere Medien, wie das Internet und E-Mail.
- Die zVS und bS/OSZ gehen transparent mit IKT-Sicherheitsvorfällen um.

Für das Erreichen dieser Ziele ist das Engagement aller Akteure der zVS und bS/OSZ erforderlich. Die Abteilungsleitung der Abteilung IV unterstützt die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Schulen durch ein vorbildliches Sicherheitsverhalten und ist damit motivierendes Vorbild für alle.

5. Organisation der Informationssicherheit

An der Umsetzung des ISMS sind insbesondere die folgenden Rollen und Gremien beteiligt.

5.1 Abteilungsleitung Abt. IV

Die Abteilungsleitung Abt. IV der SenBildJugFam der beruflichen und zentralverwalteten Schulen trägt die Gesamtverantwortung für die Informationssicherheit im Geltungsbereich sowie für die Steuerung der Informationssicherheits-Risiken.

5.2 Der/die Informationssicherheitsbeauftragte Abt. IV

Der bzw. die Informationssicherheitsbeauftragte (ISB Abt. IV) wird von der Abteilungsleitung der Abteilung IV benannt und besitzt eine unabhängige und organisatorisch herausgehobene Stellung. Es besteht ein Vortragsrecht gegenüber der Abteilungsleitung der Abteilung IV. Er bzw. sie ist unabhängig von anderen Stellen innerhalb der Organisation. Der bzw. die ISB Abt. IV ist gemäß ihrer bzw. seiner Bestellung durch die Abteilungsleitung der Abteilung IV zuständig für alle Belange der Informationssicherheit innerhalb der Senatsverwaltung Abteilung IV. Der bzw. die ISB Abt. IV verantwortet den Aufbau, Betrieb und Weiterentwicklung der Informationssicherheitsorganisation innerhalb der Behörde. Weiteres regelt das Bestellungsschreiben.

5.3 IT-Sicherheitskoordinator an den Schulen

Für große IT-Projekte oder IT-Verfahren, die in der Verantwortung der beruflichen und zentralverwalteten Schulen liegen, können IT-Sicherheitskoordinatoren (IT-SK) benannt werden. Diese kooperieren mit dem ISB Abt. IV und setzen die schulischen und landesweiten Informationssicherheitsregelungen um. Für diese Aufgaben werden die benannten Personen ausreichend geschult.

5.4 Administrator:innen an den Schulen

Die Administrator:innen an den zVS und bS/OSZ kümmern sich um die digitale Technik. In ihrer Funktion arbeiten sie eng mit dem ISB zusammen.

5.5 Der IT-Fachbeirat der Abt. IV

Der IT-Fachbeirat der Abt. IV berät die Abteilungsleitung in allen IT-Fragen, insbesondere die Informationssicherheit, die als integraler Bestandteil der Gesamtsicherheit der beruflichen und zentralverwalteten Schulen betrachtet wird. Das zu Grunde liegende ISMS wird durch den ISB Abt. IV gesteuert und gemeinsam mit dem IT-Fachbeirat stetig an die aktuelle Situation angepasst.

5.6 Weitere Rollen im Umfeld der Informationssicherheit

Die folgenden Rollen sind für ein funktionierendes Informationssicherheitsmanagement wichtig und arbeiten eng mit diesem zusammen. Die Beschreibung dieser Rollen ist in dieser Leitlinie auf die im Zusammenhang mit dem ISMS zu erledigenden Aufgaben beschränkt.

5.6.1 Die/der Datenschutzbeauftragte

Der oder die Datenschutzbeauftragte der Abt. IV arbeitet eng mit dem ISB Abt. IV zusammen, um die sich aus dem Datenschutz ergebenden Sicherheitsanforderungen zu formulieren und umzusetzen. Die Datenschutzbeauftragten der zVS und bS/OSZ arbeiten eng mit der DSB der Abt. IV und den IT-SK der zVS und bS/OSZ zusammen.

5.6.2 Mitarbeiter:innen/Dienstleister:innen

Die Mitarbeiter:innen/Dienstleister:innen sind verpflichtet, die Informationssicherheitsleitlinie und die mit dem Thema Informationssicherheit verbundenen Regelungen der SenBildJugFam Abt. IV einzuhalten.

Mitarbeiter:innen/Dienstleister:innen müssen bei der Durchführung ihrer Tätigkeiten die verwendeten Informationen angemessen schützen. Insbesondere müssen sie hierzu die vorgegebenen Maßnahmen umsetzen.

Mitarbeiter:innen/Dienstleister:innen, die eine Verletzung der Vorgaben zur Informationssicherheit vermuten oder Kenntnis davon erlangt haben oder annehmen, dass Informationen nicht in geeigneter Weise geschützt sind, sind aufgefordert, dieses unverzüglich der Schulleitung und dem ISB zu melden. Sind hierbei auch personenbezogene Informationen betroffen, so muss auch eine Meldung an den DSB erfolgen.

5.6.3 Schüler:innen

Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, die Informationssicherheitsleitlinie und die mit dem Thema Informationssicherheit verbundenen Regelungen ihrer Schule einzuhalten. Schüler:innen, die eine Verletzung der Vorgaben zur Informationssicherheit vermuten oder Kenntnis davon erlangt haben oder annehmen, dass Informationen nicht in geeigneter Weise geschützt sind, sind aufgefordert, dieses unverzüglich ihrer Lehrkraft zu melden.

6. Weitere Regelungen

6.1 Qualifikation, Schulung und Sensibilisierung

Bei der Besetzung der Rollen im Informationssicherheitsmanagement wird auf die angemessene Qualifikation aller Akteure besonders Wert gelegt. Durch entsprechende Weiterbildung wird diese Qualifikation aufrechterhalten und ausgebaut.

Die korrekte Einhaltung und Umsetzung aller Sicherheitsmaßnahmen ist nur durch Schulung und Sensibilisierung aller Akteure zu gewährleisten. Ein angemessenes Sicherheitsbewusstsein muss insbesondere bei Lehrkräften und Schülern geschaffen und aufrechterhalten werden. Der Wissensstand der Mitarbeiter:innen/Dienstleister:innen muss durch Schulungen auch unter Einbeziehung der regionalen Fortbildung auf aktuellem Niveau gehalten werden.

Dabei ist es eine Managementaufgabe der jeweils zuständigen Schulleitungen, ein entsprechendes Fachwissen der Mitarbeiter:innen/Dienstleister:innen sowie Schüler:innen sicherzustellen.

6.2 Durchsetzung

Als Verstöße gegen die Leitlinie zur Informationssicherheit gelten vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungen, die:

- gegen bestehende Gesetze, Verordnungen oder arbeitsordnende Regelungen verstoßen,
- dem Land Berlin einen tatsächlichen oder potentiellen Vermögensschaden zufügen,
- den Ruf der SenBildJugFam, von Mitarbeitern oder den beruflichen und zentralverwalteten Schulen schädigen und
- den unberechtigten Zugriff auf Daten und deren Missbrauch ermöglichen.

Verstöße gegen die Leitlinie der Informationssicherheit und die entsprechenden Detailregelungen können zu arbeitsrechtlichen Konsequenzen führen.

6.3 Gültigkeit und Aktualisierung

Die Leitlinie zur Informationssicherheit tritt mit dem **01.12.2022** in Kraft und ist alle zwei Jahre auf Aktualität zu überprüfen. Hierzu erstellt der bzw. die Informationssicherheitsbeauftragte der Abteilung IV einen entsprechenden Vorschlag und legt diesen der Abteilungsleitung der Abt. IV vor.

Die Informationssicherheitsleitlinie wird von der Abteilungsleitung der Abteilung IV der SenBildJugFam beschlossen.

6.4 Bekanntgabe

Die Leitlinie zur Informationssicherheit der Abt. IV wird allen Akteur:innen zur Verfügung gestellt.



Alexander Slotty
Staatssekretär für Bildung



Mirko Salchow
Leitung der Abteilung IV

Leitlinie zur Informationssicherheit
für die zentralverwalteten Schulen und die beruflichen Schulen und
Oberstufenzentren

Abkürzungsverzeichnis

bS/OSZ	Berufliche Schulen und Oberstufenzentren
BSI	Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik
DSB	Datenschutzbeauftragte:r der Abt. iV
EGovG Bln -	EGovernment Gesetz für das Land Berlin
IKT	Informations- und Kommunikationstechnik
ISB Abt. IV	Informationssicherheitsbeauftragte:r der Abt. IV
ISMS	Informationsmanagementsystems
IT-	Informationstechnik - ...
IT-FB Abt. IV	IT-Fachbeirat der Abt. IV
IT-SK	IT-Sicherheitskoordinator:in der Schule
IV AbtL	Abteilungsleitung der Abt. IV
SchulG	Berliner Schulgesetz
SenatsverwaltungBildJugFam	- Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie
StS B	Staatssekretär Bildung
StS J	Staatssekretär Jugend, Familie und Schuldigitalisierung
zvS	zentralverwaltete Schulen